

ALLTAGSHILFE

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern Gelegenheit, Fachleuten zu jeweils einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden immer montags an dieser Stelle veröffentlicht.

RENTENANSPRÜCHE

Versorgung gilt auch nach Tod des Ex-Partners

Gerichte lehnen Rückübertragung ab.

Der bei einer Scheidung vorgenommene Versorgungsausgleich kann bei Tod des begünstigten Ehepartners nur unter engen Voraussetzungen zurückgenommen werden. Hat der verstorbene Ex-Partner die Rente bereits fünf Jahre erhalten, kann der Anspruch nicht rückübertragen werden. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Sozialgerichts Berlin, wie die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des Deutschen Anwaltvereins mitteilt.

Der Fall: Die Ehepartner ließen sich 2008 nach 31 Jahren Ehe scheiden. Dabei kam es zum sogenannten Versorgungsausgleich. Die Frau musste ihrem Mann Rentenansprüche im Wert von monatlich fast 300 Euro übertragen. Kurz nach der Scheidung ging der Mann in den Ruhestand. Nach knapp fünf Jahren starb er. Die Frau meinte, aufgrund der kurzen Rentenzeit des Ex-Mannes mit dem von ihr übertragenen Anteil könne sie nach ebenfalls fünf Jahren Ruhestand diesen Anteil zurückbekommen. Sie verlangte also nach fünf eigenen Jahren der Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund, ihre Rentenkürzung rückgängig zu machen.

Das Urteil: Die Klage scheiterte beim Sozialgericht. Die Frau habe darauf keinen Anspruch, so das Gericht. Zwar sei die ausgleichsberechtigte Person, hier also der Ehemann, gestorben. Er habe die Versorgung aus den übertragenen Rentenansprüchen aber bereits länger als drei Jahre bezogen. Eine Anpassung der Rentenansprüche sehe das Gesetz nach diesem Zeitraum nicht mehr vor. Bereits das Bundessozialgericht habe entschieden, dass diese gesetzliche Regelung verfassungsgemäß sei. Grundsätzlich sei ein Versorgungsausgleich endgültig.

Sozialgericht Berlin, Aktenzeichen: S 10 R 5245/14

GESCHENK

Schwiegereltern können Geld zurückverlangen

Geschenkt ist geschenkt? Bei einer Scheidung gilt das nicht immer. Denn Geldgeschenke können die Schwiegereltern dann unter Umständen anteilig zurückfordern. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) hin.

Im konkreten Fall hatte ein Vater seiner Tochter und ihrem Ehemann rund 225 000 Euro überwiesen. Das Geld sollte zur Rückzahlung des Darlehens für das Haus der Eheleute verwendet werden. Nachdem die Ehe geschieden wurde, verlangte der Vater vom früheren Schwiegersohn sein geschenktes Geld anteilig zurück - insgesamt rund 90 000 Euro. Zu Recht, entschieden die Richter vom Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen.

Wie die Transaktionen belegen, sei das Geld für einen gemeinsamen Zweck der Eheleute gedacht gewesen. Damit war es ein Geschenk an Tochter und Schwiegersohn - man spricht von einer ehebezogenen Schenkung. Die Geschäftsgrundlage der Zuwendung war die Ehe der Tochter. Die sei mit der Scheidung entfallen, hieß es. Die Beteiligten einigten sich schließlich auf einen Vergleich: Der ehemalige Schwiegersohn sollte die Hälfte des geforderten Betrags an seinen Ex-Schwiegervater zurückzahlen.

Hanseatisches OLG Bremen, Aktenzeichen: 4 UF 52/15

Scheidung - und nun?

LESERFORUM Fachanwältinnen haben Fragen zu Trennungsjahr und Unterhaltsansprüchen beantwortet.

Tilo K., Saalekreis: Wir leben seit einigen Wochen getrennt, haben zwei minderjährige Söhne. In Bezug auf unsere Kinder wollen wir uns so einigen, dass sie je zur Hälfte abwechselnd bei der Mutter und mir leben. Geht das und wie regelt sich der Kindesunterhalt?

Antwort: Grundsätzlich ist es beim Kindesunterhalt so, dass derjenige, bei dem die Kinder überwiegend leben, sogenannten Betreuungsunterhalt leistet. Der andere Elternteil ist zum Barunterhalt verpflichtet. Das von Ihnen bevorzugte Wechselunterhalt-Modell ist möglich und wirkt sich dann auf den Unterhalt aus, wenn die Kinder tatsächlich pari pari betreut werden. Das heißt, dass die Kinder im Wechsel zu 50 Prozent bei der Mutter und zu 50 Prozent bei Ihnen leben, kein Tag weniger oder mehr. Ist das so, leisten sie beide Betreuungsunterhalt. Für den Restunterhaltsbedarf in Form von Barunterhalt haften die Eltern entsprechend ihrer Einkünfte. Ein solches Wechselmodell klappt nur dann, wenn die Eltern sehr kooperativ sind und gemeinschaftlich alles regeln.

Nico R., Saalekreis: Wir befinden uns im Trennungsjahr, können aber noch nicht räumlich getrennt voneinander leben. Zögert sich dadurch das Trennungsjahr hinaus?

Antwort: Das Trennungsjahr kann auch als solches gelten, wenn die Eheleute nicht räumlich getrennt voneinander leben. Das heißt, es ist möglich, dass das Jahr auch innerhalb der bisherigen Ehwohnung vollzogen wird. Voraussetzung ist hier in jedem Fall aber, dass das Ehepaar in der gemeinsamen Wohnung getrennt von Tisch und Bett sowie wirtschaftlich getrennt lebt.

Katarina F., Halle: Wir sind zwar noch verheiratet, leben aber seit 15 Jahren getrennt voneinander in verschiedenen Wohnungen. Wird diese Zeit bereits als Trennungsjahr gerechnet, falls wir uns scheiden lassen wollen? Was müssten wir im Scheidungsfall regeln? Der Kindesunterhalt ist bereits festgelegt.

Antwort: Da Sie bereits 15 Jahre getrennt leben, wird gesetzlich vermutet, dass die Ehe gescheitert ist. Bei einer Scheidung besteht Anwaltszwang. Einer von Ihnen muss einen Rechtsanwalt mit der Scheidung beauftragen. Er stellt dann beim Familiengericht den Antrag auf Scheidung der Ehe. Zu regeln wären der Versorgungsausgleich und auf Antrag die Vermögensaufteilung. Da in den vergangenen 15 Jahren kein Trennungsjahr geltend gemacht wurde, kann davon ausgegangen werden, dass keine Bedürftigkeit in dieser Hinsicht vorliegt. Das wäre zu prüfen.

Sandra H., Saalekreis: Meine Frau hat die Trennung vollzogen. Die Scheidung ist noch nicht eingereicht. Muss ich bis zur Scheidung meiner Frau Unterhalt zahlen?

Antwort: Ja, wenn er gefordert wird. Der Trennungsjahr ist ein gesetzlicher Unterhalt, auf den für die Zukunft nicht wirksam verzichtet werden kann. Zahlen muss prinzipiell der Ehepartner, der mehr verdient, wenn der andere Partner bedürftig ist. Wichtig: Der Trennungsjahr ist nicht zu verwechseln mit dem nachehelichen Unterhalt, der ab Rechtskraft der Scheidung geschuldet wird.

Susanne O., Bernburg: Wir leben seit 2015 getrennt. Ich bin arbeitslos und lebe in einer neuen Beziehung. Kann ich gegenüber meinem Mann irgendetwas geltend machen?

Antwort: Wenn Ihr Mann leistungsfähig ist, können Sie Unterhalt geltend machen. Das können Sie selbst tun oder mit Hilfe eines Anwalts. Dabei zu beachten ist, dass Sie in einer neuen Beziehung

leben. Die Forderung nach Unterhalt geht nicht mehr, wenn Sie in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben. Verfestigt gilt eine neue Lebensgemeinschaft dann, wenn sie mindestens zwei Jahre besteht und die Partner zusammenleben wie ein Ehepaar.

Gisela T., Halle: Ich möchte mich von meinem Mann scheiden lassen. Er ist Rentner. Ich bekomme eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Das Haus ist auf seinen Namen im Grundbuch eingetragen. Wir haben 20 Jahre darin gewohnt, ich habe mit investiert und aufgebaut. Hab ich Ansprüche?

Antwort: Sobald Sie getrennt leben, ergibt sich für Sie ein Anspruch auf Trennungsjahr. Vorausgesetzt, Ihr Mann hat eine deutlich höhere Rente als Sie. Wenn die Scheidung vollzogen ist, können Sie den sogenannten nachehelichen Unterhalt geltend machen. Bezüglich des Hauses bestehen für Sie keine Ansprüche, aber der Zugewinnanspruch kommt zum Zuge. Als Zugewinn bezeichnet man den Unterschied zwischen dem Vermögen bei der Heirat und bei der Scheidung. Dieser Zugewinn wird für jeden Partner einzeln ermittelt und dann gegeneinander gerechnet. Das Haus ist als Vermögen Ihres Mannes zu sehen, der als Eigentümer im Grundbuch steht. Es ist anzunehmen, dass das Haus mit den Modernisierungsmaßnahmen jetzt mehr wert ist als vor 20 Jahren. Dieser Mehrwert stellt den Zugewinn Ihres Mannes dar. Ansprüche Ihrerseits bestehen dann, wenn Ihr Zugewinn geringer ist.

„Stirbt während des Trennungsjahres einer der Partner, ist der andere weiterhin voll erbberechtigt.“

Roswitha W., Halle: Wir sind seit zehn Jahren geschieden. Ich muss meinem Mann zeitlich unbegrenzt Unterhalt zahlen. Er wurde nach der Scheidung erwerbsunfähig. Bin ich jetzt bis ans Lebensende dazu verdammt, meinem Ex-Mann Unterhalt zu zahlen?

Antwort: Das muss im Einzelfall geprüft werden und ist abhängig davon, wann die Unterhaltszahlung tituliert wurde. Hintergrund ist eine Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH). Danach kann die Ehegattenunterhaltszahlung auch bei langer Ehezeit befristet werden, also zeitlich begrenzt werden. Ob das in Ihrem Fall möglich ist, ist davon abhängig, wann genau Ihre Unterhaltszahlung tituliert wurde - vor oder nach Veröffentlichung der neuen Rechtsprechung des BGH. Die Entscheidung stammt vom 12.04.2006 und wurde im Sommer veröffentlicht.

EXPERTEN

Am Telefon haben Auskunft gegeben:



Die Fachanwältinnen für Familienrecht Marie-Luise Merschky aus Halle (links) und Sandra Baatz aus Naumburg



FOTOS: KERSTIN METZE

Rainer T., Harz: Meine Frau und ich haben uns 2012 nach 40 Jahren Ehe scheiden lassen. Damals waren wir beide Rentner. Ich hatte 1 200 Euro Rente plus 400 Euro Unfallrente, meine Frau eine Rente von rund 850 Euro. Das Haus wurde verkauft und der Versorgungsausgleich durchgeführt. Ich muss seitdem pro Monat 165 Euro nachehelichen Unterhalt zahlen. Dabei hat meine Frau ein Vermögen von 120 000 Euro. Muss ich immer weiter zahlen?

Antwort: Grundsätzlich besteht bei Ihrer Frau der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt. Für die Berechnung herangezogen werden die Einkünfte zum Zeitpunkt der Scheidung, da lagen Sie mit Ihrer Rente plus Unfallrente

deutlich über dem Rentenbetrag Ihrer Frau. Einbezogen werden zudem Zinserträge aus Vermögen. Auch die Dauer der Ehe spielt eine Rolle. Nach Ihren Schilderungen ist der Betrag von 165 Euro durchaus realistisch. Da Ihre Ehe als „Ehe von langer Dauer“ gilt, kann der nacheheliche Unterhalt tatsächlich unbefristet zu zahlen sein. Natürlich steht es Ihnen aber frei, mit Hilfe eines Anwalts eine Abänderung des Unterhaltstitels prüfen zu lassen. Dafür muss Ihre Ex-Frau Auskunft über Ihr Einkommen und Vermögen geben.

Kerstin M., Bitterfeld-Wolfen: Gibt es einen Unterschied zwischen Versorgungsausgleich und Rentenansparung?

Antwort: Rentenansparungen werden im Laufe des Lebens erworben und haben an sich nichts mit Scheidung zu tun. Bei einer Scheidung werden jedoch innerhalb des Versorgungsausgleiches vom Gericht die Rentenansprüche der Beteiligten geprüft. Dabei wird jede nach dem Versorgungsausgleichsgesetz auszugleichende Anwart-

schaft gesondert betrachtet und die jeweils in der Ehezeit erworbenen Ansprüche halbiert.

Daniela S., Jessen: Es geht um den Versorgungsausgleich. Nehmen wir an, der Mann verlässt seine Frau und beide leben getrennt voneinander. Nach zehn Jahren lassen sie sich scheiden. Wie verhält es sich dann mit den Rentenpunkten? Sind diese seit dem Trennungsjahr passé? Kann die Frau nach der Scheidung noch Unterhalt geltend machen? Was sind Kriterien dafür?

Antwort: Die relevanten Rentenansparungen laufen ab des Monats der Heirat bis zum Vormonat der Zustellung des Scheidungsantrags und werden für diese gesamte Zeit im Rahmen des Versorgungsausgleichs aufgeteilt. Bei langer Trennungsdauer kann ein Ausgleich gegebenenfalls unbillig sein. Was den Unterhalt für den Ehegatten anbelangt, kann er ab der Trennung geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass eine Bedürftigkeit vorliegt. Die Geltendmachung erfolgt mit der Aufforderung zur Unterhaltsleistung gegenüber dem Ehegatten und sollte zügig geschehen. Keinesfalls sollte damit zehn Jahre gewartet werden. Dann könnte die Gegenseite damit argumentieren, dass bislang kein Unterhalt geltend gemacht wurde und somit eine erst jetzt vorliegende Bedürftigkeit nicht nachvollziehbar ist. Ehegattenunterhalt wird immer im Einzelfall ermittelt. Kriterien für die Dauer der Zahlung sind unter anderem die Dauer der Ehe, Kinderbetreuungszeiten oder ehebedingte Nachteile.

Rolf H., Weißenfels: Ich lebe seit über zehn Jahren von meiner Frau getrennt. Wir haben eine privatschriftliche Trennungsvereinbarung unterzeichnet. Darin haben wir uns zum Vermögen geeinigt und auf Unterhalt verzichtet. Könnte die Frau im Scheidungsfall von mir noch etwas einfordern?

Antwort: Privatrechtliche Vereinbarungen zum Vermögen (Zugewinn) bedürfen der notariellen Beurkundung oder der gerichtlichen Protokollierung. Auf Trennungsjahr kann für die Zukunft nicht verzichtet werden. Insofern wäre eine neue notarielle Trennungsvereinbarung anzuraten.

Lore P., Harzkreis: Darf mein Ex-Mann einfach meinen Unterhalt nicht mehr zahlen?

Antwort: Da es nach Ihrer Schilderung einen Unterhaltstitel gibt, können Sie hieraus vollstrecken lassen, das heißt daraus vorgehen. Den Unterhalt können Sie selbst vor Gericht einfordern.

Manja H., Querfurt: Wir leben seit über einem Jahr getrennt. Jetzt möchte ich mich scheiden lassen, mein Mann aber nicht. Muss ich nun ewig warten bis er zustimmt?

Antwort: Nein. Eine Scheidung erfolgt auf Antrag. Da das Trennungsjahr abgelaufen ist und Sie nach wie vor die Scheidung wollen, können Sie einen Scheidungsantrag mit Hilfe eines Anwaltes einreichen. Das ist unabhängig davon, ob der Mann die Scheidung will oder nicht. Voraussetzung ist, dass das Trennungsjahr abgelaufen ist und dargelegt wird, dass die Ehe gescheitert ist. Leben die Ehepartner drei Jahre getrennt und mehr, gilt die Ehe als unwiderlegbar gescheitert. Ausnahme von dieser Regel können Härtegründe darstellen, beispielsweise eine schwere Erkrankung des nicht scheidungs-willigen Partners.

Sina F., Saalekreis: Mein Mann ist im Frühjahr ausgezogen zu seiner neuen Freundin. Ich habe jetzt, sieben Monate später, neue Schlösser in unserer Wohnung einbauen lassen. Er regt sich darüber auf. Darf ich denn das nicht?

Antwort: Ihr Mann hat die eheliche Wohnung freiwillig verlassen und somit seinen Wohnsitz bei Ihnen aufgegeben. Es gibt zwar eine sogenannte „Überlegungsfrist“, man kann aber davon ausgehen, dass diese jetzt überschritten ist, wenn er vorher keine ernsthaftige Rückkehrabsicht bekundet hat.

Franziska D., Bitterfeld-Wolfen: Wie ist die Rechtslage, wenn während des Trennungsjahres der Erbfall eintritt? Man ist ja dann noch nicht geschieden. Nehmen wir an, ich sterbe, erbt mein Mann dann?

Antwort: Stirbt während des Trennungsjahres einer der Partner, ist der andere weiterhin voll erbberechtigt, das heißt, es tritt die gesetzliche Erbfolge ein beziehungsweise das, was in einem gemeinschaftlichen Testament niedergeschrieben worden ist. Mit der Scheidung sind die Ansprüche nicht mehr gegeben. Das gilt auch schon dann, wenn feststeht, dass die Ehe gescheitert ist, beispielsweise, wenn beide Ehegatten bereits einen Scheidungsantrag bei Gericht gestellt haben. Will man dies umgehen, kann man das Testament gemeinsam für nichtig erklären. Sie könnten dann ein eigenes Testament machen, in dem sie beispielsweise die Kinder als Erben festlegen. In diesem Fall würde Ihrem Mann nur der Pflichtteil zustehen. Möglich ist zudem, dass der Partner auf seinen Pflichtteil verzichtet, dies muss aber von einem Notar beglaubigt werden. Ist die Scheidung dann vollzogen, hat der Ex-Partner keinerlei erbrechtliche Ansprüche mehr.

Kornelia Noack und Dorothea Reinert notierten Fragen und Antworten.

mz-web.de

Alle MZ-Leserforen zum Nachlesen finden Sie unter: www.mz-web.de/leserforum



Ein Anwalt reicht nicht

Geht die Ehe in die Brüche und will sich ein Paar scheiden lassen, kann es sich in der Regel keinen Anwalt teilen. Denn dieser kann immer nur die Interessen einer Seite vertreten. Grundsätzlich besteht bei Familienstreitigkeiten für beide Parteien daher Anwaltszwang. Bei einer einvernehmlichen Scheidung lässt sich das umgehen: Dann braucht nur der Antragsteller einen Rechtsbeistand, der andere Partner nimmt nur dazu Stellung und stimmt der Scheidung zu, so die Rechtsanwaltskammer Koblenz. Wichtig: Stellt das Paar einen Antrag auf Zugewinnausgleich oder weitere Unterhaltszahlungen nach der Ehe, brauchen beide einen Anwalt. FOTO: DPA